



Beschlussvorlage

Drucksache VL-143/2026

24.07.2026

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Sozialverwaltung
Sachbearbeitung:	Franziska Schäfer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.07.2026	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	25.08.2026	beschließend

Folgeantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm Gemeindepflege

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, über die Stellung eines Folgeantrags im Förderprogramm Gemeindepflege zu entscheiden. Der bestehende Förderzeitraum 2024–2026 endet mit Ablauf des 31.12.2026. Für das Jahr 2027 besteht die Möglichkeit, auf Grundlage der bisherigen Förderrichtlinie einen Folgeantrag (bis spätestens 31.08.2026) zu stellen, bevor ab 2028 eine vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration überarbeitete Förderrichtlinie in Kraft treten soll.

Ziel der Beschlussfassung ist es, eine erneute Förderung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten zu sichern.

Im Rahmen des bestehenden Förderzeitraums konnte die Stelle erfolgreich etabliert und in der Stadt Oberzent verankert werden. Sie trägt zur Schließung von Versorgungslücken zwischen medizinischer bzw. pflegerischer Versorgung und sozialen Unterstützungsangeboten bei. Insbesondere im Bereich der Prävention, der Unterstützung älterer Menschen im Alltag sowie der Vermeidung von Vereinsamung sind positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung und von Kooperationspartnern zu verzeichnen.

Durch Hausbesuche, Beratungen, Vernetzung mit lokalen Angeboten und frühzeitige Intervention wird Pflegebedürftigkeit oftmals hinausgezögert, Angehörige werden entlastet und soziale Teilhabe gestärkt.

Ohne die Beantragung einer Anschlussförderung würde das Angebot zum 31.12.2026 auslaufen. Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der angespannten Lage in der pflegerischen und medizinischen Versorgung wäre ein Rückbau der Gemeindepflege kontraproduktiv.

Darüber hinaus ermöglicht die Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten eine wirtschaftliche Fortführung des Angebots für die Stadt Oberzent. Der kommunale Eigenanteil ist angesichts des Nutzens für die Bevölkerung und des entlastenden Effekts auf andere Sozial- und Gesundheitsleistungen sachgerecht und vertretbar.

Das Land Hessen stellt im Förderprogramm Gemeindepflege einen Zuschuss von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Verfügung. In der Regel handelt es sich dabei überwiegend um Personalkosten der Gemeindepflegekraft, gegebenenfalls ergänzt um weitere förderfähige Ausgaben gemäß Richtlinie.

Die Stadt trägt den verbleibenden Eigenanteil von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten sowie etwaige nicht förderfähige Ausgaben. Die genaue Mittelhöhe und -verteilung wird in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die voraussichtlichen förderfähigen Kosten liegen bei ca. 51.000 € (Arbeitnehmerbrutto p.a.). Demnach dürfte die Bewilligungssumme bei rund 40.000 € liegen.

Durch die hohe Förderquote werden die städtischen Finanzmittel effizient eingesetzt und ein im Verhältnis geringer kommunaler Beitrag in die kommunale Daseinsvorsorge investiert. Die Sicherung der Fördermittel und die Verstetigung des Angebots liegen somit sowohl im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch im Interesse der Stadt Oberzent.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Differenzbetrag zur Fördersumme: Ca. 11.000 €

Tarifliche Arbeitgeberkosten: Ca. 15.000 €

Budget Gemeindepflege: 7.490 €/ Jahr

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung für das Förderjahr 2027 fristgerecht (bis 31.08.2026) einen Folgeantrag für das Förderprogramm Gemeindepflege des Landes Hessen stellt, um für die bestehende Stelle der Gemeindepflegerin eine erneute Förderung von 80 % zu erzielen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen